

## Zu kurz gesprungen – Zur Vereinbarung der Produzentenallianz mit den öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern über Gemeinschafts- und Koproduktionen

Am 24.11.2015 hat die Produzentenallianz ihre „Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen und vergleichbare Kino-Koproduktionen“ von ARD, ZDF und Produzentenallianz“ veröffentlicht. Diese Vereinbarung bleibt deutlich hinter unseren Forderungen zurück, die wir bereits im März 2014 veröffentlicht haben. Eine vernünftige Refinanzierung von Risikokapital ist mit dieser neuen Vereinbarung nicht zu realisieren.

### **Zur Eckpunktevereinbarung**

Nach unserer Kenntnis ist es in den letzten Jahren nur noch in seltenen Fällen überhaupt zu Finanzierungsbeteiligungen der öffentlich-rechtlichen Sender über 30 Prozent gekommen, so dass die in den §§ 2 und 9 genannten Mindestbeteiligungsquoten nur noch in Ausnahmefällen greifen. Gleichwohl sieht die Vereinbarung für alle Gemeinschaftsproduktionen deutliche Verwertungsbeschränkungen bezüglich der Pay-TV- und Free-VoD-Rechte vor. Im Ergebnis greift diese Vereinbarung tief in die Geschäftsmodelle unserer Mitglieder ein. Dieser Eingriff lässt sich nicht mit dem Senderauftrag begründen. Nachfolgend formulieren wir die wesentlichen Kritikpunkte:

### **§6 Pay-TV**

Es gehört zur Alltagserfahrung unserer Mitglieder, dass die öffentlich-rechtlichen Sendervertreter auf die Einhaltung der 18-monatigen Sperrfrist bestehen, auch wenn ein Großteil der deutschen Kinofilme bei den öffentlich-rechtlichen Sendern deutlich später als nach 18 Monaten ausgestrahlt werden und auch insbesondere bei US-Produktionen deutlich längere Sperrfristen akzeptiert werden. Da für eine wirtschaftlich relevante Pay-TV-Auswertung mindestens 21 Monate erforderlich sind, verunmöglicht diese Regelung eine Auswertung in dieser Rechte. Die Möglichkeit, einen Pay-TV-Sender als Finanzierungsbestandteil von Kinofilmen zu gewinnen, wird keine Praxisrelevanz erreichen, da die Sender auch hier auf ihrer 18 Monate Sperrfrist beharren werden.

Die starre Haltung der Sendervertreter ist aus der Förderperspektive ein klarer Verstoß gegen das Prinzip der „Sparsamen Wirtschaftsförderung“, denn wesentliche Markterlöse aus einer Pay-TV-Verwertung können nicht zur Tilgung herangezogen werden, weil diese Auswertung verhindert wird. Aus unserer Sicht besteht eine Pflicht zur Auswertung in allen relevanten Verwertungsstufen. Diese Auswertungspflicht darf nicht durch einen Rechteinhaber gesperrt werden, der dieses Recht gar nicht nutzt bzw. nutzen darf.

### **§9 1d Online-Rechte-Geolocation**

Auf Europäischer Ebene kämpfen alle Filmverbände bei der Diskussion zum EU-Programm „Digital Single Market“ für die Beibehaltung des Territorialitätsprinzips. Um dieses Prinzip bei Online-Diensten durchzusetzen, nutzen diese Dienste die Möglichkeit der Geolocation, mit deren Hilfe der Standort der abfragenden User bestimmt werden und der Zugang ermöglicht oder geblockt werden kann. Nur mit Geoblocking lassen sich Auswertungsrechte territorial beschränken. Diese

Beschränkung ist z.B. auch für deutschsprachige Gebiete von Bedeutung, wenn Verleiher und Sender aus unterschiedlichen Ländern (BRD, Schweiz, Österreich) als Finanzierungspartner bzw. Lizenznehmer von Kinofilmen auftreten. Dieses Geoblocking muss dann aber auch rechtssicher formuliert werden. Dies ist in der Vereinbarung nicht gelungen, denn dort heißt es nur lapidar: Geoblocking und alternativ „...oder von ARD/ZDF generell angewendeten Techniken“. Die Vereinbarung definiert keine Mindestanforderungen an die angewendete Technik und sieht für unwirksame Techniken keine Sanktionen vor.

### **§9, 2b Free-VOD**

Nach der Vereinbarung sollen Free-VoD-Rechte von den Sendern genutzt werden können. Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, ob öffentlich-rechtliche Sendeunternehmen wirklich zu Weiterverbreitungsunternehmen mutieren sollen, die in Konkurrenz zu Bezahlangeboten oder werbefinanzierten Angeboten treten sollen?

Aus unserer Sicht ist diese Frage klar zu verneinen. Im Rundfunkstaatsvertrag §11 Absatz 5 Telemedien heißt es: „Das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist nicht zulässig.“ Dies gilt nach unserer Auffassung auch für Ko- und Gemeinschaftsproduktionen. Wir sehen deshalb keinen Grund für die (kostenlose) Übertragung der Free-VoD-Rechte an den TV-Sender.

Unseren Mitgliedern ist bewusst, dass auch die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender auf konvergente Mediennutzungen reagieren wollen. Wenn aber beispielsweise die Free-VoD-Rechte von Kinofilmen auf die Sender übergehen, stellen die Sender das VoD-Modell der Kinofilmauswertung, das derzeit regelmäßig über Bezahl- oder Ad-Plattformen realisiert wird, grundsätzlich in Frage. Das Mediatheken-Angebot der Sender muss sich deshalb auf die Programmhaltungen beschränken, für die es keinen bestehenden Online-Verwertungsmarkt gibt. Bei nichtdeutschen Kinofilmen respektieren die Sender diese Beschränkung, da hier grundsätzlich keine VoD-Rechte übertragen werden, einzig der deutsche Kinospießfilm erleidet einen Wettbewerbsnachteil.

Natürlich lehnen wir auch die in § 9, 2b, zweiter Absatz aufgeführte Möglichkeit der jederzeitigen nachträgliche Lizenzierung von weiteren VOD-Rechten zu Gunsten der Sender ab. Diese Regelung entspricht nicht den üblichen wirtschaftlichen Gepflogenheiten im Lizenzhandel, sondern dokumentiert ein weiteres Mal die Verhandlungsmacht der öffentlich-rechtlichen Sender.

Weitergehend können wir auch nicht nachvollziehen, dass dieses Free-VoD-Recht sogar auf die deutschsprachigen Gebiete „D/A/CH“ ausgeweitet werden soll. Diese Ausweitung der Free-VoD-Gebiete wird unmittelbar dazu führen, dass Pay-VoD-Angebote in Österreich oder der Schweiz praktisch für diesen Zeitraum verschwinden werden. Zusätzlich wird, analog zur Geolocation-Problematik, durch die Auswertung der VoD-Rechte auf Territorien außerhalb der Bundesrepublik eine umfängliche Lizenzierung an TV-Sender in Österreich und der Schweiz behindert.

### **§9, 3: Pay-VoD-Rechte für TV-Sender**

Eine Übertragung der Pay-VoD-Rechte auf die öffentlich-rechtlichen Sender soll ab einer Herstellungskostenbeteiligung der Sender von 50% oder höher möglich sein. Alternativ gilt diese Regelung auch für die kommerziellen Töchter der öffentlich-rechtlichen Sender. Aus Sicht eines nicht sendergebundenen Filmverwertungsunternehmens werden diese Filme nicht mehr angemessen im

Kino verwertet werden können, weil eine sinnvolle Risikoreduzierung durch eine Videoauswertung durch den Wegfall der Pay-VoD-Rechte nicht mehr möglich sein wird.

Bei internationalen Koproduktionen soll die 50% Grenze nicht auf die gesamten Herstellungskosten, sondern nur auf den deutschen Anteil berechnet werden. Diese Regelung kommt einer Enteignung des Produzenten sehr nahe. Ein deutscher Produzent, dem es international gelungen ist, eine Finanzierung und Realisierung in Höhe von 10 Millionen € zu stemmen, ist bei einem deutschen Finanzierungsanteil in Höhe von 3 Millionen € eventuell gezwungen, dass ein öffentlich-rechtlicher Sender für 1,5 Millionen Euro praktisch alle digitalen Verwertungsrechte (außer EST) inklusive Pay-TV erhält.

### **§9, 5: S-VOD**

Der Bereich des S(ubscription)-VoD, der für Angebote wie Netflix oder Amazon Prime steht, stößt offensichtlich auf massives Abwehrverhalten der Sender. Verleiher, die auch Pay-VoD-Rechte auswerten, müssen zukünftig mit massiven Verschlechterungen rechnen. Mit der neuen Vereinbarung werden S-VoD Rechte ab Free-TV-Verfügbarkeit für drei Jahre gesperrt, d.h. die gängigen wirtschaftlichen S-VoD-Auswertungen werden blockiert. Wir vermuten, dass die öffentlich-rechtlichen Sender die Einhaltung dieses S-VoD-Boykotts bei allen deutschen Kinofilmen fordern werden, bei denen sie über die Senderechte verfügen. Auch hier stellt sich für uns die Frage, ob sich dieses Auswertungsverbot mit den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung vereinbaren lässt. Wettbewerbsrechtlich ist diese ungewöhnlich lange „Blackout Period“ fragwürdig.

Mit der neuen Vereinbarung wird die Refinanzierung von Kinofilm deutlich verschlechtert. Mindestens zwei Märkte (Pay-TV und S-VoD) werden praktisch von der Verwertung durch senderunabhängige Unternehmen ausgeschlossen. Mit Free-VoD wird eine Nutzung für die Sender vereinbart, die gegen geltendes Medienrecht verstößt und auf Territorien wirkt, für die keine Rechte erworben worden sind. Die Eckpunktevereinbarung spiegelt offenbar das Machtgefälle zwischen Produzenten und öffentlich-rechtlichen Sendern wider, indirekt sorgen allerdings die öffentlich-rechtlichen Sender zugleich dafür, dass ihre Partner in der erfolgreichen Vermarktung von Kinofilmen, die Verleiher, erheblich geschwächt werden, da die Risiko(re)finanzierung durch senderunabhängige Unternehmen erschwert wird. Dabei sollten doch gerade diejenigen, deren gemeinsames Interesse der erfolgreiche deutsche Kinofilm ist, an einem Strang ziehen. Der VdF strebt an, die oben beschriebenen Missstände durch FFA-Regulierungen zu korrigieren.

Berlin, im Dezember 2015

Gez. Klingsporn